

26. Juni 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 30. Juni 2003, in dem Rechtsstreit Arch Timber Protection B.V. gegen College voor de toelating van bestrijdingsmiddelen, Beigeladener: Stichting Behoud Leefmilieu en Natuur Maas en Waal, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Lässt es die Gefahrstoffrichtlinie zu, dass ein Mitgliedstaat ergänzende Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung eines Biozid-Produktes aufstellt, dessen Wirkstoff in ihrem Anhang I aufgenommen worden ist?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Tribunal du Travail Brüssel vom 20. Mai 2003 in dem Rechtsstreit Gregorio MY gegen l'Office National des Pensions (ONP)

(Rechtssache C-293/03)

(2003/C 251/06)

Das Tribunal du Travail Brüssel ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 20. Mai 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. Juli 2003, in dem Rechtsstreit Gregorio MY gegen l'Office National des Pensions (ONP) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Verstoßen nationale Rechtsvorschriften wie das belgische Gesetz vom 21. Mai 1991 (zur Regelung bestimmter Verbindungen zwischen den belgischen Versorgungssystemen und den Versorgungssystemen von Einrichtungen des internationalen öffentlichen Rechts) und Artikel 4 Absatz 2 des belgischen Arrêté royal vom 23. Dezember 1996 (zur Durchführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Modernisierung der sozialen Sicherheit und Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen) oder Artikel 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gegen die Artikel 2 EG, 3 EG, 17 EG, 18 EG, 39 EG, 40 EG, 42 EG und 283 EG und gegen Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 ⁽¹⁾ vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft,

1. soweit diese nationalen Rechtsvorschriften und dieses Statut einem Bürger der Europäischen Union wie dem Kläger, der seine berufliche Laufbahn zunächst in einem Unternehmen oder einem nationalen öffentlichen Dienst und anschließend im öffentlichen Dienst der Europäischen Union oder umgekehrt zurückgelegt hat, nicht erlauben, die Ruhegehaltsansprüche, die er nach dem jeweiligen nationalen oder europäischen System durch die Übertragung der im jeweils anderen System erworbenen Ansprüche beziehen würde, zu vergleichen und auf der

Grundlage dieses Vergleichs die Übertragung der letztgenannten Ansprüche entweder vom nationalen System auf das europäische System oder umgekehrt vom europäischen System auf das nationale System zu verlangen,

2. soweit diese Rechtsvorschriften den betroffenen Arbeitnehmer irreleiten oder irreleiten können, da sie vorsehen, dass er ausdrücklich auf die Übertragung vom belgischen System auf das europäische System verzichten muss, oder zu einer entsprechenden Verwaltungspraxis führen, ohne dass der genannte Vergleich durchgeführt worden wäre,
3. soweit diese nationalen Rechtsvorschriften für die Bewilligung eines vorzeitigen nationalen Altersruhegehalts die Anrechnung der als Beamter der Europäischen Union zurückgelegten Dienstjahre nicht zulassen?

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund der Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. April 2003 in den Rechtsstreitigkeiten Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, gegen ISIS Multimedia Net GmbH und Co. KG und O2 (Germany) GmbH und Co. OHG

(Rechtssachen C-327/03 und C-328/03)

(2003/C 251/07)

Das Bundesverwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschlüsse vom 30. April 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Juli 2003, in den Rechtsstreitigkeiten Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, gegen ISIS Multimedia Net GmbH und Co. KG (C-327/03) und O2 (Germany) GmbH und Co. OHG (C-328/03) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die Richtlinie 97/13/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste dahin zu verstehen, dass für die Zuteilung von Rufnummern durch die nationale Regulierungsbehörde eine den wirtschaftlichen Wert der zugeteilten Nummern berücksichtigende Gebühr erhoben werden darf, obwohl ein auf demselben Markt tätiges und dort eine marktbeherrschende Stellung innehabendes Telekommunikationsunternehmen von seinem Rechtsvorgänger, dem ehemaligen staatlichen